

Nr. 11

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

18.04.2018

Satzung vom 29.03.2018 zur 4. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Grevenbroich vom 18.11.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NW S. 934) hat der Rat in seiner Sitzung 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Bestand an Bäumen, die zur:
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der Lufthygiene
 - d) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes dienen, gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

- (2) Bäume jeglicher Art, die sich auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf städtischen Grundstücken mit öffentlichen Einrichtungen befinden, unterstehen wegen ihrer allgemeinen Wohlfahrtswirkung dem besonderen Schutz der Stadt Grevenbroich. Für diese Bäume gilt die Regelung, dass die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR Eingriffe in den Baumbestand vorher nach strengen Kriterien zu begutachten und der Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz über die Empfehlung nach vorangegangener Beratung zu entscheiden hat.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

- (2) Das Baumverzeichnis zur Baumschutzsatzung vom 18.11.2003 hat weiterhin Bestand.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Abs.

1 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 1 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch Art. 1 G vom 17. Januar 2017 (BGBl. S. 1037), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NW S. 934).

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen sämtliche Nadelgehölze und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Eiben.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen

von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- Trauf- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind
 - e) sowie Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR können anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (1) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall können die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 einen neuen Baum auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist ein Baum mit einem Mindestumfang von 25 cm zu pflanzen. Wächst der zu pflanzende Baum nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich eine Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn

der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.

- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baumverzeichnis

zur Baumschutzsatzung der Stadt Grevenbroich vom 18.11.2003

<u>Standort</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Baumart</u>
<u>01 Hemmerden</u>		
Landstraße (ehem. Tankstelle)	1	Blutbuche
Landstraße 82 a	2	Blutbuche
Kirchplatz 75	1	Rosskastanie
	4	Bergahorn
<u>02 Kapellen</u>		
Talstraße 3 (Viehweide)	4	Stieleiche
<u>08 Neukirchen</u>		
Jakobusplatz neben der Kirche	2	Winterlinde
Jakobusplatz 11 / Volksbank	1	Blutbuche
<u>12 Wevelinghoven</u>		
Marktplatz 39	1	Gemeine Esche
Oberstraße 54	1	Winterlinde
Oberstraße 37	1	Rotbuche
Oberstraße 35	2	Winterlinde
Oberstraße 93	1	Walnuss
An der Obermühle 111	2	Eiben
An der Obermühle 111	1	Winterlinde
Poststraße 89	1	Platane
Unterstraße (Kirche)	4	Winterlinde
Grevenbroicher Str. 110 (Fa. Pfeiffer & Langen)	11	Rosskastanie
	1	Winterlinde
	1	Mammutbaum
Grevenbroicher Str. 99	5	Rosskastanie
	3	Winterlinde
<u>13 Noithausen</u>		
Bürgersteig Am Rittergut 11	2	Rosskastanie
	3	Platane
Hauseinfahrt Am Rittergut 10	6	Rotbuche
	2	Winterlinde
<u>17 Stadtmitte</u>		
Nordstraße 42	2	Eschenahorn
Nordstraße 40	1	Rosskastanie
Nordstraße 38	1	Rosskastanie

Nordstraße 36	1	Winterlinde
Ostwall 31	1	Blutbuche
Zedernstraße 31	1	Stieleiche
Lindenstraße 43	1	Rosskastanie
Harnischstraße 1	3	Winterlinde
Harnischstraße 4	1	Mammutbaum
von-Werth-Str. 14	1	Rosskastanie
Parkstraße 5	1	Fächerblattbaum
Schlossstraße 4	1	Winterlinde
Schlossstraße 6	1	Mammutbaum
Bergheimer Str. 13	1	Stieleiche
Lindenstraße 3-5	1	Winterlinde
	1	Eibe

18 Südstadt

Neuenhausener Str. 261	1	Blutbuche
	1	Rosskastanie
Wöhler Straße 17	1	Winterlinde
Wöhler Straße 11	1	Winterlinde
Wöhler Straße 14	1	Winterlinde
Wöhler Straße 12	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 7	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 11	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 15	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 23	2	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 26	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 28	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 34	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 33	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 37	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 44	1	Winterlinde
Wöhler Straße 19	1	Winterlinde
Lindenstraße 96 a	1	Winterlinde
Friedrich-Ebert-Str. 14	1	Mammutbaum

20 Allrath

Am Kruchenhof 50	1	Stieleiche
	1	Rosskastanie
Matthäusplatz (Kirche)	11	Winterlinde

21 Neuenhausen

Kleinfelderhof	1	Winterlinde
	2	Walnussbaum

23 Gustorf-Gindorf

Mühlenstraße 33	1	Schwarznuß
Schellestraße 1	1	Rosskastanie
	1	Bergahorn
Provinzstraße 34	1	Rosskastanie

24 Frimmersdorf

Gustorfer Straße 7	2	Spitzahorn
--------------------	---	------------

25 Neurath

An St. Lambertus 15	1	Platane
Viktoriastr. 32/ Ecke Falkenstr. 3	1	Rosskastanie
Viktoriastr. 18/ Ecke Falkenstr. 4	1	Rosskastanie
Drosselweg 1	2	Rosskastanie
Am Dornbusch 36	4	Winterlinde
Am Dornbusch 36	6	Rotdorn
Am Dornbusch 36	2	Kugelahorn
Am Dornbusch 36	1	Blutbuche

Die vorstehende Satzung vom 29.03.2018 zur 4. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Grevenbroich vom 18.11.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Klaus Krützen
Bürgermeister

Grevenbroich, den 29.03.2018

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich vom 10.04.2018

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), sowie aufgrund des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW: S. 622), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich in bisheriger Fassung wird in §§ 1, 4, 7, 8 und 9 wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Grevenbroich sowie in Jugendamtsbezirken, die nach § 21 d KiBiz am interkommunalen Ausgleich teilnehmen, werden gemäß § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB VIII öffentlich-rechtliche Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) erhoben. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) ... (unverändert)
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Dieses wird dadurch ermittelt, dass das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor der jeweiligen Angabe der Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt wird. Hinzuzurechnen sind Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden

Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.

- (4) Die Beitragspflichtigen können sich auf Basis einer Selbsteinschätzung vorläufig in eine Einkommensstufe einstufen lassen, wenn Unterlagen für eine abschließende Berechnung noch nicht vorliegen oder wenn das maßgebliche Jahreseinkommen noch nicht kalkulierbar ist. Eine endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres, sobald alle dafür erforderlichen Unterlagen und Angaben dem Fachbereich Jugend vorliegen. Ebenso kann der Fachbereich Jugend aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen, etwa weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden oder dem Beitragspflichtigen selbst noch nicht zur Verfügung stehen. Auch hier erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres nach den Maßgaben des Satzes 2.
- (5) Erzielen die Beitragspflichtigen Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit, einer Tätigkeit aus einem Gewerbebetrieb oder einer Tätigkeit aus Land- und Forstwirtschaft, haben sie zwingend eine Selbsteinschätzung in eine Einkommensstufe vorzunehmen. Eine endgültige Festsetzung eines jeden Beitragsjahres kann erst nach Erhalt der jeweiligen Steuerbescheide erfolgen.
- (6) Hat eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse eine Änderung der Einkommensstufe nach § 5 dieser Satzung zur Folge, wird der Beitrag rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres neu festgesetzt.
- (7) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend. Der Elternbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse und der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 entfällt.

§ 9 wird zu § 8.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 10.04.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.04.2018

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich vom 10.04.2018

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), sowie aufgrund des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW: S. 622), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in bisheriger Fassung wird in §§ 4, 7, 8 und 9 wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) ... (unverändert)
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres, für das der Kostenbeitrag gezahlt werden muss. Dieses wird dadurch ermittelt, dass das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor der jeweiligen Angabe der Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt wird. Hinzuzurechnen sind Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.
- (4) Die Beitragspflichtigen können sich auf Basis einer Selbsteinschätzung vorläufig in eine Einkommensstufe einstufen lassen, wenn Unterlagen für eine abschließende Berechnung noch nicht vorliegen oder wenn das maßgebliche Jahreseinkommen noch nicht kalkulierbar ist. Eine endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres, sobald alle dafür erforderlichen Unterlagen und Angaben dem Fachbereich Jugend vorliegen. Ebenso kann der Fachbereich Jugend aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen, etwa weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden oder dem Beitragspflichtigen selbst noch nicht zur Verfügung stehen. Auch hier erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres nach den Maßgaben des Satzes 2.
- (5) Erzielen die Beitragspflichtigen Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit, einer Tätigkeit aus einem Gewerbebetrieb oder einer Tätigkeit aus Land- und Forstwirtschaft, haben sie zwingend eine Selbsteinschätzung in eine Einkommensstufe vorzunehmen. Eine endgültige Festsetzung eines jeden Beitragsjahres kann erst nach Erhalt der jeweiligen Steuerbescheide erfolgen.

- (6) Hat eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse eine Änderung der Einkommensstufe nach § 5 dieser Satzung zur Folge, wird der Beitrag rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres neu festgesetzt.
- (7) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend. Der Kostenbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse und der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 entfällt.

§ 9 wird zu § 8.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 10.04.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.04.2018

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN